RECHTSWISSENSCHAFTEN UND VERWÄCHTUNG Verwaltung

Stefan Stehle

Beamtenrecht Baden-Württemberg

4., aktualisierte Auflage

Kohlhammer

Beamtenrecht Baden-Württemberg

von

Professor Dr. iur. Stefan Stehle Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

4., aktualisierte Auflage

4. Auflage 2020

Alle Rechte vorbehalten © W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print: ISBN 978-3-17-038192-6

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-038193-3 epub: ISBN 978-3-17-038194-0 mobi: ISBN 978-3-17-038195-7

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort zur vierten Auflage

Die vierte Auflage aktualisiert das Lehrbuch umfassend und bringt es auf den Stand von Februar 2020.

Neu eingearbeitet wurden insbesondere über 100 neue Urteile und Beschlüsse. Dadurch ist der Fußnotenapparat nochmals deutlich angewachsen. Dies soll dem Rechtsanwender noch größere Verlässlichkeit bieten. Berücksichtigt wurden etwa neue Entscheidungen zum vorläufigen Rechtsschutz bei der Vergabe höherwertiger Dienstposten, zu dienstlichen Beurteilungen, zu Umsetzungen, zum Weisungsrecht, zum Disziplinarrecht, zum Thema Mehrarbeit und zum Thema Urlaubsabgeltung beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis; zahlreiche neue Entscheidungen betreffen schließlich die Zurruhesetzung des Beamten gegen dessen Willen.

Außerdem wurden Änderungen in mehreren Laufbahnverordnungen eingearbeitet.

Tiefergehende Ausführungen finden sich nunmehr zu der Frage, welche Bachelor-Abschlüsse als "verwaltungsnah" im Sinne von § 3 Abs. 2 LVO-IM eingestuft werden können, um Quereinsteigern den Erwerb der Laufbahnbefähigung des gehobenen Verwaltungsdienstes zu ermöglichen. Vertieft wurden auch die Ausführungen zur "Kann"-Anrechnungsvorschrift des § 32 Abs. 1 Satz 2 LBesGBW betreffend die Anerkennung "förderlicher" Vorzeiten bei der Verbeamtung.

Mit der vorliegenden vierten Auflage kehrt das Werk zum Kohlhammer-Verlag zurück, wo das Werk ursprünglich begründet worden war. Einer der wesentlichen Gründe hierfür ist, dass der Kohlhammer-Verlag einer inhaltlichen Vertiefung und der damit einhergehenden Erweiterung des Werkumfangs offen gegenüberstand.

Mit der vierten Auflage scheidet der Begründer des Werks, mein hochverehrter Kollege Herbert Kienzler, aus der Nennung der Autoren im Titel aus. Dies gibt mir Gelegenheit, mich bei ihm noch einmal sehr herzlich für die hervorragende Zusammenarbeit zu bedanken – und für das Vertrauen, das er mit der Übergabe des Werkes in mich setzt. Ich werde mich stets bemühen, das Werk in seinem Sinne fortzuführen.

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge aus dem Kreis der Leserschaft bin ich immer dankbar. Sie erreichen mich per E-Mail (stehle@hs-kehl.de) oder über meine Homepage (www.personalrecht-leicht-gemacht.de).

Stuttgart, im Februar 2020

Dr. Stefan Stehle

Abkürz	zung	eichnis	VII XIII XIX
Kapite I. II. III	. <i>E</i>	Recht des öffentlichen Dienstes – Beamtenrecht Begriff des öffentlichen Dienstes Aufgaben und Bedeutung des öffentlichen Dienstes Das Berufsrecht des öffentlichen Dienstes	1 1 2 3
Kapite		Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen	6
I.		Gesetzgebungszuständigkeit	6 6
		L. Gesetzgebungskompetenzen des Landes	7
II.	. F	Rechtsquellen des Beamtenrechts	7
	_	. Verfassungsrechtliche Grundlagen	7
		2. Europäisches Gemeinschaftsrecht	8
	_	Beamten-Bundesrecht	10
		Bundesbeamtenrecht	10 10
III	_	Struktur des Beamtenrechts in Baden-Württemberg	10
11.		Inhalte des Beamtenstatusgesetzes	12
	2	2. Inhalte des Landesbeamtengesetzes	13
	3	3. Zusammenspiel von Beamtenstatus- und Landesbeamten-	
		gesetz	14
IV		Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums	14
		. Inhalt und Bedeutung von Art. 33 Abs. 5 GG	14 16
		2. Wichtige hergebrachte Grundsätze	16
	,	tenrechts	17
Kapite	1 2	Grundrechte und Beamtenverhältnis	20
Kapite I.		Geltung im Beamtenverhältnis	20
II.		Einschränkung einzelner Grundrechte	22
		. Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2	
		Abs. 1 GG)	22
	2	1	2.0
	,	Abs. 2 Satz 1 GG)	26
	3	6. Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)	26
	4	Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG)	29
		Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG)	30

	6. Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit (Art. 9 GG)
	7. Berufsfreiheit (Art. 12 GG)
Kapitel 4	Grundbegriffe des Beamtenrechts
I.	Der Beamte
	1. Beamter im staatsrechtlichen Sinn
	2. Beamter im haftungsrechtlichen Sinn
	3. Amtsträger im Sinn des Strafgesetzbuches
II.	Das Amt
	1. Das Amt im statusrechtlichen Sinn
	2. Das Amt im funktionellen Sinn
III.	Dienstherr und Dienstherrnfähigkeit
IV.	Organe des Dienstherrn
	1. Die oberste Dienstbehörde
	2. Der Dienstvorgesetzte
	3. Der Vorgesetzte
Vanital 5	Das Beamtenverhältnis
Kapitel 5	Beamte oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst – der Funk-
1.	tionsvorbehalt
II.	Arten der Beamtenverhältnisse
11.	Unterscheidung nach der Person des Dienstherrn
	 Unterscheidung nach dem Umfang der Bindung
	3. Unterscheidung nach der Dauer der Bindung
	4. Beamte mit besonderer Rechtsstellung
Kapitel 6	Die Begründung des Beamtenverhältnisses
I.	Sachliche Voraussetzungen
II.	Persönliche Voraussetzungen
Kapitel 7	
I.	Ernennungsfälle
II.	Rechtsnatur und Form der Ernennung
	1. Die Ernennung als Verwaltungsakt 8
	2. Die Formgebundenheit der Ernennung 8
III.	Wirksamkeit der Ernennung
IV.	Zuständigkeit zur Ernennung
	1. Landesbeamte 8
	2. Kommunalbeamte 8
	3. Beamte sonstiger Dienstherrn
V.	Ernennungsverfahren 8
	1. Ausschreibung der Stelle
	2. Recht auf Beratung und Auskunft
	3. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen bei der Ernen-
	niing

		4. Exkurs: Beteiligung des Personalrats bei Maßnahmen des Dienstherrn	2
		5. Bekanntgabe der Auswahlentscheidung	
	VI.	Materielle Rechtmäßigkeitsanforderungen an die Ernennung. 10	
		1. Beachtung des Leistungsprinzips	
		2. Ausnahmen vom Grundsatz "kein Rechtsanspruch auf Er-	
		nennung"	7
	VII.	Rechtsschutz der Mitbewerber	9
		1. Bewerbungsverfahrensanspruch	9
		2. Konkurrentenklage	2
	VIII.	Rechtsverstöße bei Ernennungen – Fehlerfolgen 13	5
		1. Allgemeines	5
		2. Nichtigkeit der Ernennung	6
		3. Rücknahme der Ernennung	3
		4. Sonstige Rechtsverstöße	6
	. 1.0	D T (1.1.	_
Kapi		Das Laufbahnrecht	
	I.	Allgemeines	
	II.	Laufbahn- und Laufbahngruppenprinzip	
		1. Laufbahnprinzip	
		2. Laufbahngruppenprinzip	
		3. Laufbahngrundsätze	
	***	4. Kritik am Laufbahn- und Laufbahngruppensystem 15	
	III.	Alternative Wege zum Erwerb der Laufbahnbefähigung 15	
	IV.	Anderer Bewerber	
	V.	Die Probezeit	
		1. Allgemeines	
		2. Dauer der Probezeit	
	5.71	3. Kürzungs- und Verlängerungsmöglichkeiten	
	VI.	Die dienstliche Beurteilung	
		1. Begriff und Bedeutung	
		2. Gesetzliche Regelung	-
		3. Die Beurteilung der Landesbeamten	
,	3.711	4. Rechtsschutz gegenüber dienstlichen Beurteilungen 18	
	VII.	Der Laufbahnwechsel	
		3. Der Aufstieg	3
Kapi	tel 9	Statusrechtliche Änderungen im Beamtenverhältnis 19	8
-	I.	Die Einstellung und erste Verleihung eines Amtes 19	8
		1. Begriff und Bedeutung 19	
		2. Verleihung eines Amtes	9
	П	Die Beförderung	Λ

		1.	Begriff und Bedeutung	200
		2.	Beförderungsgrundsätze	201
		3.	Beförderungsverbote und sonstige Einschränkungen	204
	III.	Die	Rangherabsetzung	210
	IV.		Aufstieg	212
Kap	itel 10	0	Versetzung, Abordnung und Umsetzung	216
1	I.		erscheidung der Personalmaßnahmen	216
	II.		Versetzung	217
		1.	Begriff	217
		2.	Voraussetzungen	218
		3.	Versetzung in ein Amt einer anderen Laufbahn; Verset-	
			zung mit Dienstherrnwechsel	226
		4.	Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt	228
		5.	Länderübergreifende Versetzung	229
		6.	Eingeschränkte Versetzbarkeit bei bestimmten Beamten-	
			gruppen	230
		7.	Rechtsschutz	231
	III.		Abordnung	231
		1.	Begriff	231
		2.	Voraussetzungen	232
		3.	Abordnung zu einer nicht amtsgemäßen Tätigkeit; Abord-	
			nung zu einem anderen Dienstherrn; länderübergrei-	225
		4	fende Abordnung	235
		4.	Eingeschränkte Abordnungsmöglichkeit bei bestimmten Beamtengruppen	236
		5.	Rechtsschutz.	237
	IV.		Umsetzung.	237
	1 4.	1.	Begriff	237
		2.	Voraussetzungen	237
		3.	Eingeschränkte Umsetzbarkeit bei bestimmten Beamten-	237
		٥.	gruppen	244
		4.	Rechtsschutz	245
		5.	Änderung des Geschäftsverteilungsplans	246
	V.		Zuweisung des Beamten zu anderen Einrichtungen	248
Kan	itel 1	1	Die Beendigung des Beamtenverhältnisses	252
Tup	I.		erblick	252
	II.		Entlassung	252
		1.	Entlassung kraft Gesetzes	253
		2.	Entlassung durch Verwaltungsakt	256
		3.	Rechtsfolgen der Entlassung	274
	III.		Eintritt in den Ruhestand	276
		1.	Das Ruhestandsbeamtenverhältnis	276
		2	Eintritt in den Puhestand kraft Cesetzes	277

		э.	versetzung in den Kunestand	282
	IV.		Verlust der Beamtenrechte	312
	V.	Die	Entfernung aus dem Dienst	313
Kap	itel 1	2	Pflichten und Rechte des Beamten	314
	I.	Pfli	chten des Beamten	314
		1.	Treuepflicht	314
		2.	Verfassungstreuepflicht	314
		3.	Pflicht zur Unparteilichkeit und Gerechtigkeit	315
		4.	Mäßigung bei politischer Betätigung	317
		5.	Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten	318
		6.	Dienstleistungspflicht	318
		7.	Beratungs- und Unterstützungspflicht; Gehorsamspflicht .	326
		8.	Verschwiegenheitspflicht	327
		9.	Leistung des Diensteids	328
		10.	Residenzpflicht	329
	II.	Folg	gen von Pflichtverletzungen	331
		1.	Bestrafung nach den Strafgesetzen	331
		2.	Disziplinarmaßnahmen	332
		3.	Vermögensrechtliche Haftung	350
		4.	Personelle Maßnahmen und sonstige Folgen	356
	III.	Rec	hte des Beamten	359
		1.	Recht auf Fürsorge und Schutz	359
		2.	Nichtvermögenswerte Rechte	364
		3.	Vermögenswerte Rechte	402
Kap	itel 1	3	Der Rechtsschutz im Beamtenverhältnis	426
	I.	Nic	htförmliche Rechtsbehelfe	426
	II.	Föri	mliche Rechtsbehelfe	427
		1.	Die Klage	428
		2.	Der Widerspruch	433
Stick	wort	vorze	pichnic	120

A

AGVwGO

a. A. anderer Ansicht
a. a. O. am angegebenen Ort
a. E. am Ende

a. M. anderer Meinung

AbgG Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags

von Baden-Württemberg (Abgeordnetengesetz)

AbgG-Bund Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen

Bundestages (Abgeordnetengesetz)

Abs. Absatz Abschn. Abschnitt

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union AGFGO Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

AGGVG Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von

Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

AGSGG Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz

Anm. Anmerkung

AnwAuflVO Verordnung des Finanzministeriums über Auflagen bei der Ge-

währung von Anwärterbezügen

AO Abgabenordnung

APrOVw gD Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwal-

tungsdienst

APrOVw mD Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwal-

tungsdienst

ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz (des Bundes)

ArbGG (BW) Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen (des Landes Baden-

Württemberg)

ArbplSchG Arbeitsplatzschutzgesetz ArbSchG Arbeitsschutzgesetz

ArbuR Arbeit und Recht (Fachzeitschrift)

ArbZG Arbeitszeitgesetz

arg. e argumentum e (Schlussfolgerung aus)

Art. Artikel
Artt. Artikel (Plural)
Aufl. Auflage
Az. Aktenzeichen

AzUVO Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

R

B.A. Bachelor

BAG Bundesarbeitsgericht

BAT Bundes-Angestelltentarifvertrag
BayBG Bayerisches Beamtengesetz
BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BayVBl. Bayerische Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)

BBesG Bundesbesoldungsgesetz
BBG Bundesbeamtengesetz

Bd. Band

BDA Besoldungsdienstalter RDO Bundesdisziplinarordnung BeamtStG Beamtenstatusgesetz BeamtVG Beamtenversorgungsgesetz

BeamtVwV Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 1.4.2016 (Az.: 1-0310.3/57),

GABL S. 281.

BeamtZuVO Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung BEEG Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Beschl. Beschluss

BesGr. Besoldungsgruppe BesO. Besoldungsordnung

BeurtVO Beurteilungsverordnung: Verordnung der Landesregierung über

die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten vom

16.12.2014 (GBl. S. 778)

BGB Bürgerliches Gesetzbuch BGB1. Bundesgesetzblatt **BGH** Bundesgerichtshof BHW Beamtenheimstättenwerk BLV Bundeslaufbahnverordnung **BMF** Bundesministerium der Finanzen

BMI Body Mass Index

BMT-G II Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltun-

gen und Betriebe

BPVG Bundespersonalvertretungsgesetz

BRI. Beurteilungsrichtlinien: Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller

Ministerien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes vom 30.4.2015 (GABl. S. 178), Az.: 1-0300.4/114

BRRG Beamtenrechtsrahmengesetz BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGF.

Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts BVO

Beihilfeverordnung RW/ Baden-Württemberg

BWVB1. Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (Fachzeitschrift)

BZRG Bundeszentralregistergesetz

bzw. beziehungsweise

C

ChancenG Chancengleichheitsgesetz Baden-Württemberg

D

d.h. das heißt

Debeka Deutsche Beamtenkrankenkasse

ders. derselbe

Duale Hochschule Baden-Württemberg DHBW DKP Deutsche Kommunistische Partei DÖD Der öffentliche Dienst (Fachzeitschrift) DÖV Die öffentliche Verwaltung (Fachzeitschrift)

DRG Dienstrechtsreformgesetz

Drs. Drucksache

DVB1. Deutsches Verwaltungsblatt (Fachzeitschrift)

E.

FGEuropäische Gemeinschaft

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

Erl. Erläuterung(en) ErnG Ernennungsgesetz

Erziehungsurlaubsverordnung **ErzUrIVO** FStG. Einkommensteuergesetz

ESVGH Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichts-

hofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg

EU Europäische Union

EuAbgG Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europä-

ischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europa-

abgeordnetengesetz)

Europäischer Gerichtshof **EuGH**

Vertrag über die Europäische Union FUV

EZulVOBW Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

F

f. folgende (Seite) ff. folgende (Seiten)

FLVO Finanzlaufbahnverordnung: Verordnung des Finanz- und Wirt-

schaftsministeriums über die Errichtung von Laufbahnen und weitere Laufbahnvorschriften für den Bereich der Finanzverwal-

tung vom 23.10.2012 (GBl. S. 574) Die Fundstelle (Fachzeitschrift)

Fußn. Fußnote

G

Fundstelle

G Gesetz

GABI. Gemeinsames Amtsblatt Baden-Württemberg

GBl. Gesetzblatt für Baden-Württemberg

gehobener Dienst gD

GemO Gemeindeordnung Baden-Württemberg

GG Grundgesetz ggf. GKÖD

gegebenenfalls Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht (siehe Literaturver-

GKV Gesetz über den kommunalen Versorgungsverband BW

GKZ. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit **GPAG** Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz

grundsätzlich grds.

Н

herrschende Meinung h. M.

Halbs. Halbsatz hD höherer Dienst

HNTVO Hochschulnebentätigkeitsverordnung

Herausgeber Hrsg.

i. V. m. in Verbindung mit Innenministerium IM i. S. d. im Sinne des/der

J

JArbEhrStärkGBW Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit

JURA Juristische Ausbildung (Fachzeitschrift)
JuS Juristische Schulung (Fachzeitschrift)

K

KPD Kommunistische Partei Deutschlands

KSchG Kündigungsschutzgesetz

K.u. U. Kultus und Unterricht (Amtsblatt des Kultusministeriums Ba-

den-Württemberg)

L

LBeamtVGBW Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg

LBesGBW Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg

LBesO Landesbesoldungsordnung (vgl. die Anlagen 1 bis 5 zum

LBesGBW)

LBG Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg

LDG Landesdisziplinargesetz LDSG Landesdatenschutzgesetz

LFGG Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit

LGebG Landesgebührengesetz
LHG Landeshochschulgesetz
LHO Landeshaushaltsordnung

lit. litera (Buchstabe)

LKrO Landkreisordnung Baden-Württemberg LNTVO Landesnebentätigkeitsverordnung

LPA Landespersonalausschuss
LplG Landesplanungsgesetz
LPVG Landespersonalvertretungsgesetz
LRKG Landesreisekostengesetz
LTGVO Landestrennungsgeldverordnung

LUKG Landesumzugskostengesetz
LV BW Landesverfassung Baden-Württemberg

LVO Laufbahnverordnung

LVO-Eich Laufbahnverordnung eichtechnischer Dienst: Verordnung des Fi-

nanz- und Wirtschaftsministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen des eichtechnischen Dienstes vom 1.7.2014 (GBl.

S. 368)

LVO-IM Laufbahnverordnung des Innenministeriums: Verordnung des

Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen vom

9.7.2013 (GBl. S. 221)

LVO-JuM Laufbahnverordnung des Justizministeriums: Verordnung des

Justizministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen vom

5.11.2014 (GBl. S. 614)

LVO-KM Laufbahnverordnung des Kultusministeriums: Verordnung des

Kultusministeriums über die Laufbahnen seines Geschäftsbe-

reichs vom 10.1.2012 (GBl. S. 13)

LVO-MLR Laufbahnverordnung des Landwirtschaftsministeriums: Verord-

nung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Einrichtung von Laufbahnen vom 11.4.2014

(GBl. S. 220)

LVO-MVI Laufbahnverordnung des Verkehrsministeriums: Verordnung des

Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Einrichtung

von Laufbahnen vom 7.7.2014 (GBl. S. 443)

LVO-MWK Laufbahnverordnung des Wissenschaftsministeriums: Verord-

nung des Wissenschaftsministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen und weitere Laufbahnvorschriften für den Wissenschafts- und Kunstbereich vom 21.11. 2014 (GBl. S. 694)

LVOPol Polizei-Laufbahnverordnung: Verordnung des Innenministeri-

ums über die Einrichtung von Laufbahnen der Polizeibeamtin-

nen und Polizeibeamten vom 26.11.2014 (GBl. S. 736)

LVO-SM Laufbahnverordnung des Sozialministeriums: Verordnung des

Sozialministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen vom

24.11.2014 (GBl. S. 713)

LVO-UM Laufbahnverordnung des Umweltministeriums: Verordnung des

Umweltministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen vom

26.11.2014 (GBl. S. 743)

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz LVwZG Landesverwaltungszustellungsgesetz

M

mD mittlerer Dienst

MTArb Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes

und der Länder

MuSchVO Mutterschutzverordnung mwN mit weiteren Nachweisen

N

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Fachzeitschrift) NPD Nationaldemokratische Partei Deutschlands

Nr. Nummer Nrn. Nummern

NRW Nordrhein-Westfalen

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NVwZ-RR Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport

(Fachzeitschrift)

NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

NZA-RR Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Rechtsprechungs-Report)

O

ÖGDG Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst Baden-Württem-

berg

OVG Oberverwaltungsgericht

P

PersV Die Personalvertretung (Fachzeitschrift)

R

RiA Recht im Amt (Fachzeitschrift)

Rn. Randnummer Rs. Rechtssache

S

S. Seite

SchwbVwV Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des

Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung vom 24.6.2013 (GABI. S. 322),

Az.: 32-5116-128.1.

SchGBW Schulgesetz für Baden-Württemberg

SGB (z. B.) IX Sozialgesetzbuch (z. B.) Neuntes Buch

SGG Sozialgerichtsgesetz sog. sogenannte, sogenannter

SRH Stiftung Rehabilitation Heidelberg

StGB Strafgesetzbuch StPO Strafprozessordnung

str. streitig

T

ThürVBl Thüringer Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
TV-L Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder

TVöD Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
TzBfG Teilzeitbeschäftigungs- und Befristungsgesetz

U

u. a. unter anderem Urt. Urteil usw. und so weiter

V

v. vom VA Verw

VA Verwaltungsakt VBIBW Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (Fachzeitschrift)

VerfGH Verfassungsgerichtshof VG Verwaltungsgericht VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche VO Verordnung

VV Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO Verwaltungsgerichtsordnung
VwV Verwaltungsvorschrift(en)

VwV-Beurteilung Pol Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die dienstli-

che Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes vom 21.12.2010 (GABl. 2011, S. 2), Az.: 3-0300.4/97

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung

des LBG

W

VwV-LBG

WRV Weimarer Reichsverfassung

Z

z. B. zum Beispiel

ZBR Zeitschrift für Beamtenrecht

ZDG Zivildienstgesetz

ZfPR Zeitschrift für Personalrecht

Ziff. Ziffer

ZTR Zeitschrift für Tarifrecht

Literaturverzeichnis

```
Battis, Bundesbeamtengesetz, Kommentar, 5. Aufl., 2017;
  zitiert: Battis
Dietlein/Pautsch, Beck'scher Onlinekommentar Kommunalrecht Baden-Württemberg, 6.
  Edition, Stand: 1.5.2019:
  zitiert: BeckOK KommunalR/Bearbeiter
Claussen/Janzen, Bundesdisziplinarordnung, Kommentar, 8. Aufl., 1995;
  zitiert: Claussen/Janzen
Eckstein/Kastner/Klein-Erwig/Vögt, Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg, Kommentar,
  2016;
  zitert: Eckstein/Kastner/Klein-Erwig/Vögt
Eckstein/Kastner/Vögt, Dienstrecht für Polizeibeamte in Baden-Württemberg, 2011;
  zitiert: Eckstein/Kastner/Vögt
Fürst (Hrsg.), Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht (Loseblattausgabe);
  zitiert: Bearbeiter in GKÖD
Katz, Staatsrecht, Grundkurs im öffentlichen Recht, 19. Aufl., 2019;
Kingreen/Poscher, Grundrechte - Staatsrecht II, Lehrbuch, 34. Aufl., 2018;
  zitiert: Kingreen/Poscher
Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar, 20. Aufl., 2019;
  zitiert: Kopp/Ramsauer
Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Kommentar (Loseblatt-
  ausgabe);
  zitiert: Kunze
Leppek, Beamtenrecht, Lehrbuch, 13. Aufl., 2019;
  zitiert: Leppek
v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Aufl., 2016;
  zitiert: v. Mangoldt/Klein/Starck
Müller/Beck/Danner/Gelhaar/Heinz, Das Beamtenrecht in Baden-Württemberg, Kommentar
  (Loseblattausgabe);
  zitiert: Müller/Beck
Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer, Bundesbeamtengesetz, Kommentar (Loseblattausgabe);
  zitiert: Plog/Wiedow
Reich, Beamtenstatusgesetz, Kommentar, 3. Aufl., 2018;
  zitiert: Reich
v. Roetteken/Rothländer, Beamtenstatusgesetz, Kommentar (Loseblattausgabe);
  zitiert: v. Roetteken/Rothländer
Rooschüz/Bader (Hrsg.), Landespersonalvertretungsgesetz für Baden-Württemberg, Kom-
  mentar, 16. Aufl., 2019;
  zitiert: Rooschüz/Bader
Scheerbarth/Höffken/Bauschke/Schmidt, Beamtenrecht, 6. Aufl., 1992;
  zitiert: Scheerbarth/Höffken
Schmidt-Aßmann/Schoch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 14. Aufl., 2008;
  zitiert: Bearbeiter in Schmidt-Aßmann
Schmitt Glaeser/Horn, Verwaltungsprozessrecht, Lehrbuch, 16. Aufl., 2013;
  zitiert: Schmitt Glaeser
Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar (Loseblattaus-
  gabe);
  zitiert: Schoch VwGO
```

Schnellenbach/Bodanowitz, Beamtenrecht in der Praxis, 9, Aufl., 2017:

zitiert: Schnellenbach/Bodanowitz

Literaturverzeichnis

Schweickhardt/Vondung/Zimmermann-Kreher, Allgemeines Verwaltungsrecht, Lehrbuch, 10. Aufl., 2018;

zitiert: Schweickhardt/Vondung/Zimmermann-Kreher Urban/Wittkowski, Bundesdisziplinargesetz, 2. Aufl., 2017;

zitiert: Urban/Wittkowski

Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 8. Aufl., 2017;

zitiert: Bearbeiter in Wichmann/Langer Ziekow, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 4. Aufl., 2019;

zitiert: Ziekow

Kapitel 1 Recht des öffentlichen Dienstes – Beamtenrecht

I. Begriff des öffentlichen Dienstes

Der Begriff öffentlicher Dienst wird sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in zahlreichen Rechtsvorschriften (z. B. Art. 33 Abs. 4 und 5 GG, Art. 77 LV, § 60 LBG) verwendet. Eine allgemeingültige Definition kann es daher nicht geben. Soweit er in Rechtsnormen vorkommt, sind Sinn und Zweck des jeweiligen Gesetzes zur Auslegung heranzuziehen. Im Regelfall bezeichnet man als öffentlichen Dienst die Tätigkeit im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Zum öffentlichen Dienst zählen danach¹ alle berufsmäßig beim Bund, bei den Ländern, den Landkreisen, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschäftigten Personen².

Für die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst ist somit nicht auf die vom Bediensteten wahrgenommene Tätigkeit – etwa deren öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Natur – abzustellen; maßgeblich ist vielmehr die Rechtsform des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers. Damit sind Angehörige des öffentlichen Dienstes alle Beamten, Richter, Berufssoldaten sowie alle Arbeitnehmer im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. So ist etwa ein Bediensteter eines Landkreises oder eines gemeindlichen Eigenbetriebs im öffentlichen Dienst beschäftigt (denn der Eigenbetrieb besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit; Arbeitgeber bzw. Dienstherr des dortigen Personals ist die Gemeinde). Dagegen zählen die Arbeitnehmer eines kommunalen Versorgungsbetriebs, der in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z. B. einer GmbH) betrieben wird, nicht zum öffentlichen Dienst, denn Arbeitgeber dieser Bediensteten ist die privatrechtliche Gesellschaft, hier also die GmbH.

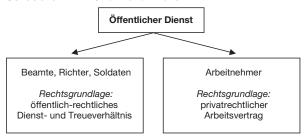
Nicht zum öffentlichen Dienst gehören die zahlreichen ehrenamtlich Tätigen wie z.B. Gemeinderäte und Schöffen. Diese Personengruppen sind nämlich nicht berufsmäßig beschäftigt. Regierungsmitglieder, beispielsweise den Ministerpräsidenten oder die Minister wird man ebenfalls nicht zum öffentlichen Dienst im engeren Sinn zählen können, da sie in keinem Dienstverhältnis, sondern in einem durch die Verfassung und durch besondere Gesetze geregelten öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen (vgl. § 1 Ministergesetz Baden-Württemberg). Einen Sonderstatus nehmen auch Abgeordnete ein. Sie verrichten kei-

¹ Dies entspricht der Legaldefinition des § 15 Abs. 2 ArbplSchG: "Öffentlicher Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden."

² Franke in GKÖD I K § 1 BBG Rn. 2 ff. nennt dies den öffentlichen Dienst im weiteren Sinn; sie unterscheidet hiervon den Begriff des öffentlichen Dienstes im engeren Sinn, der vor allem Art. 33 Abs. 5 GG zugrunde liegt: Dort sei mit "Recht des öffentlichen Dienstes" nur das Beamtenrecht gemeint.

nen Dienst, sondern üben das öffentliche Amt eines frei gewählten, weisungsunabhängigen Volksvertreters aus.

2 Schaubild Nr. 1: Öffentlicher Dienst



II. Aufgaben und Bedeutung des öffentlichen Dienstes

Die Aufgaben des öffentlichen Dienstes beschränken sich heute längst nicht mehr auf nur eingreifende und überwachende Staatstätigkeiten, so wie sie beispielsweise noch für die Polizei oder die Steuerverwaltung typisch sind. Die vom Grundgesetz verlangte Verwirklichung eines sozialen Rechtsstaates sowie die vielfältigen Anforderungen, die die moderne Industrie-, Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft an das Gemeinwesen stellt, haben zu einer starken Ausweitung der Staatsaufgaben geführt (z. B. soziale Dienste, staatliches Gesundheitswesen, Leistungen im Schul- und Bildungsbereich, Verkehrsentwicklung und sonstige Infrastrukturmaßnahmen, Umweltvorsorge, Datensicherheit). Als Folge dieser Entwicklung ist der öffentliche Dienst zum wesentlichen Teil eine planende, steuernde und Leistungen gewährende Verwaltung.

Die erhebliche Zunahme staatlicher Aufgaben hat zu einem starken Anwachsen der Beschäftigungszahlen im öffentlichen Dienst geführt: Waren 1913 in Deutschland bei rund 60 Millionen Menschen ca. 730.000 Personen im öffentlichen Dienst tätig, so sind es derzeit (Stand 30.6.2018) bei rund 83 Millionen Staatsbürgern etwa 4,8 Millionen³. Im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg waren am Stichtag 30.6.2018 insgesamt rund 576.800 Bedienstete beschäftigt (rund 38 % Beamte und 62 % Arbeitnehmer), davon ca. 58 % im Landesdienst und etwa 42 % im Dienst von Kommunen und Kommunalverbänden⁴. Die Bemühungen der Politik, angesichts der mit diesen Beschäftigtenzahlen verbundenen hohen Personalausgaben (u. a. Pensionslasten für Beamte) Stellen im öffentlichen Dienst abzubauen, hatten bisher nur geringen Erfolg – vor allem wegen der Fülle und Wichtigkeit der Aufgaben, die der Verwaltung obliegen. So dringend ein sparsamer Umgang mit Steuergeldern auch in der Personalwirtschaft ist: Die Personalstärke des öffentlichen Dienstes kann nicht einseitig an den Personalkosten ausgerichtet werden. Eine funktionierende Verwaltung setzt

³ Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 234 vom 21.6.2019 (abrufbar über folgenden Kurz-Link: https://t1p.de/2ix7).

⁴ Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Pressemitteilung Nr. 93/2019 vom 26.4.2019 (abrufbar über folgenden Kurz-Link: https://t1p.de/8czd).

eine ausreichende Ausstattung mit sächlichen und personellen Mitteln voraus. Es ist von der Verfassung vorgegeben, dass die Verwaltung und somit der öffentliche Dienst im demokratischen Rechtsstaat verpflichtet ist, seine Staatsaufgaben als Teil der Exekutive unter Einhaltung der rechtsstaatlichen Prinzipien – erwähnt seien nur Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes, Beachtung der Grundrechte und fehlerfreie Ermessensausübung – zu gewährleisten. Dazu benötigt der Staat Bedienstete in genügender Zahl und mit der jeweils einschlägigen Ausbildung und Befähigung. Nicht selten erfordert die Verwirklichung der von der jeweiligen Regierung (meist) im Weg der Gesetzgebung angesteuerten politischen Ziele noch zusätzliches Personal. Beispielsweise ist eine angestrebte größere Polizeipräsenz auch auf dem flachen Land, wenn andere Maßnahmen (z. B. Umstrukturierungen, Erhöhung der Arbeitszeit) ausgereizt sind, nur mit einer ausreichenden Zahl von Polizeibeamten zu erreichen. Gleiches gilt etwa für die benötigte Zahl von Lehrern, wenn die Politik das Ziel verfolgt, mithilfe kleinerer Schulklassen die Qualität des Unterrichts zu verbessern.

Die Existenz einer fachlich versierten und gut funktionierenden Verwaltung ist für eine rechtsstaatliche Demokratie von großer Wichtigkeit. Hierin liegt auch die **Rechtfertigung für das Berufsbeamtentum**⁵. Es gewährleistet aufgrund seiner besonderen Treuepflicht (vgl. Art. 33 Abs. 4 und 5 GG) am ehesten eine von **Solidität, Fachkunde, Sachlichkeit und Unparteilichkeit** geprägte Verwaltung. Im Wechselspiel der politischen Kräfte bildet das Berufsbeamtentum ein beständiges neutrales Element, welches den Verfassungsgrundsätzen der Rechtsund der Sozialstaatlichkeit verpflichtet ist.

III. Das Berufsrecht des öffentlichen Dienstes

Für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten gibt es **kein einheitliches Dienstrecht**. Grund hierfür ist die überkommene und durch den Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG⁶ verfassungsrechtlich vorgegebene Aufteilung des Personals in zwei große Gruppen von Staatsbediensteten mit unterschiedlich ausgeprägten Dienstverhältnissen. Die Beamten, Richter und Soldaten stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Dagegen wird das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer (Angestellten und Arbeiter) im öffentlichen Dienst durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag begründet (siehe Schaubild Nr. 1 unter Rn. 2 und Schaubild Nr. 2 unter Rn. 6). Die Regelung des Berufsrechts der **Beamten** erfolgt durch das **Beamtenrecht**, insbesondere durch Bundes- und Landesbeamtengesetze (z. B. BBG, BeamtStG, LBG, LBesGBW, LDG)⁷. Die Normierung der Rechtsverhältnisse der ebenfalls zum öffentlichen Dienst zählenden Richter und Soldaten ist vor allem im Deut-

zu finden; auf diese Berufsgruppen wird hier nicht näher eingegangen. Das Beamtenrecht ist Teil des öffentlichen Rechts; im Wesentlichen zählt es zum besonderen Verwaltungsrecht.

schen Richtergesetz und in den Landesrichtergesetzen bzw. im Soldatengesetz

⁵ Siehe hierzu die Ausführungen zum Funktionsvorbehalt unter Rn. 9 und 48.

⁶ Vgl. zum Funktionsvorbehalt Rn. 9 und 48.

⁷ Näheres zu den Rechtsquellen des Beamtenrechts unter Rn. 9 ff.

Das Berufsrecht der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst – sie wurden bisher in Angestellte und Arbeiter unterteilt⁸ – zählt zum Arbeitsrecht und ist damit größtenteils Privatrecht. Auf die Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst finden grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsrechts Anwendung, beispielsweise die §§ 611 ff. BGB, das Kündigungsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz. Für einige Bereiche gelten allerdings Sonderregelungen. So richten sich die Beteiligungsrechte der im öffentlichen Dienst Beschäftigten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz bzw. den Personalvertretungsgesetzen der Länder, nicht nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Für die Ausgestaltung der einzelnen Arbeitsverhältnisse sind die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes von wesentlicher Bedeutung. In aller Regel gelten für Arbeitnehmer der Gemeinden und Landkreise sowie für Arbeitnehmer des Bundes der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), für Arbeitnehmer der Länder der Tarifvertrag Land (TV-L). Das Recht der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst wird durch die genannten Gesetze und Tarifverträge somit bundeseinheitlich geregelt; landesspezifisches Arbeitsrecht von größerer Bedeutung gibt es nicht.

Das Recht der in der Landes- und Kommunalverwaltung tätigen Arbeitnehmer ist nicht Gegenstand dieses Lehrbuchs. Insoweit wird auf die einschlägige Fachliteratur verwiesen⁹.

6 Schaubild Nr. 2: Abgrenzung Beamtenverhältnis – Arbeitsverhältnis

Dienstverhältnis	Beamtenverhältnis	Arbeitsverhältnis
Rechtsnatur:	öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis (Art. 33 Abs. 4 und 5 GG; § 3 Abs. 1 BeamtStG)	privatrechtliches Arbeitsverhält- nis (§ 611 BGB)
anzuwendende Rechtsvorschriften:	öffentliches Recht: Beamtengesetze (BeamtStG, LBG, LBesGBW)	Privatrecht: arbeitsrechtliche Gesetze (§§ 611 ff. BGB, KSchG, TVöD, TV-L)
Begründung durch:	Ernennung (Verwaltungsakt)	Arbeitsvertrag (privatrechtlicher Vertrag)

⁸ Die Unterscheidung im Arbeitsrecht zwischen Angestellten und Arbeitern wurde in den letzten Jahren mehr und mehr abgebaut (siehe hierzu z.B. Müller/Preis, Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 7. Auflage, 2009, Rn. 41). So wurden im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes der Angestelltentarifvertrag BAT und die Arbeitertarifverträge BMT-G und MTL durch die für alle Arbeitnehmer geltenden Tarifverträge TVöD und TV-L ersetzt. Die Arbeitnehmer werden darin als "Beschäftigte" bezeichnet. Dieser Begriff wird allerdings bisher schon im Dienstrecht, etwa in den Personalvertretungsgesetzen (vgl. § 4 LPVG, § 5 BPVG) als Oberbegriff für Arbeitnehmer und Beamte verwendet. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt es sich deshalb, nicht mehr von Angestellten und Arbeitern, sondern von Arbeitnehmern zu sprechen und auch deren tarifliche Bezeichnung als Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Wenn Arbeitnehmer und Beamte gemeint sind, wird hier der Oberbegriff Bedienstete verwendet.

⁹ Siehe z.B. Müller/Preis, Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 7. Auflage, 2009; Bremecker/Hock, TVöD-Lexikon (Loseblattausgabe); Breier/Dassau u. a., TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar (Loseblattausgabe); Clemens/Scheuring u. a., Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Kommentar (Loseblattausgabe).

Dienstverhältnis	Beamtenverhältnis	Arbeitsverhältnis
Beendigung durch:	Entlassung, Eintritt in den Ruhe- stand (abschließende gesetzliche Rege- lung, vgl. § 21 BeamtStG)	Kündigung, Fristablauf, Auflösungsvertrag
Rechtsweg bei Streitigkeiten:	Verwaltungsgericht; zuvor Widerspruchsverfahren (§ 54 Abs. 2 BeamtStG)	Arbeitsgericht (§ 2 ArbGG)

Kapitel 2 Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen

I. Gesetzgebungszuständigkeit

1. Gesetzgebungskompetenzen des Bundes

7 Die Verfassung unseres föderalistisch aufgebauten Staates hat das Recht zum Erlass von Gesetzen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt (vgl. insbesondere Artt. 70 ff. GG¹⁰). Auf dem Gebiet des Beamtenrechts wurden im Jahr 2006 durch die Föderalismusreform¹¹ die Gesetzgebungszuständigkeiten neu verteilt:

Der Bund hat (wie schon zuvor) die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG). Die Dienstverhältnisse der Beamten der Dienststellen des Bundes, etwa der Bundesministerien, sowie beispielsweise der Beamten der Arbeitsverwaltung und der Deutschen Rentenversicherung sind somit bundesrechtlich geregelt; für diese Beamten gelten das Bundesbeamtengesetz (BBG), die Bundeslaufbahnverordnung (BLV), das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), die Bundesdisziplinarordnung (BDO), das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPVG) und weitere Bundesgesetze.

Bezüglich der Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen, der Rechtsaufsicht des jeweiligen Landes unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts steht dem Bund gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG (i. V. m. Art. 72 Abs. 1 GG) nur die Befugnis zu, deren "Statusrechte und -pflichten" zu regeln. Der Begriff ist unklar gefasst, seine Auslegung deswegen umstritten. Aus der Sicht des Bundesgesetzgebers zählen hierzu u. a. die Arten der Beamtenverhältnisse, die Ernennung der Beamten, ihre grundlegenden Pflichten und Rechte sowie die Beendigung der Beamtenverhältnisse¹². Nach wohl richtiger Ansicht ermächtigt die Grundgesetznorm den Bund, den Status dieser Beamten, also deren Rechtsstellung zu regeln¹³. Der Bundesgesetzgeber darf somit – von den in Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG aufgezählten Ausnahmen Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht abgesehen – zumindest den Kernbereich der Rechtsverhältnisse der Beamten in den Bundesländern normieren, also deren Dienstverhältnisse in den Grundstrukturen festlegen¹⁴. Von dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (siehe hierzu Art. 72 GG) hat der Bund durch Erlass des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Gebrauch gemacht. Es ist im Wesentlichen am 1.4.2009 in Kraft getreten.

¹⁰ Kompetenzzuweisungen gibt es auch noch an anderer Stelle im Grundgesetz, so z. B. in Art. 108 Abs. 2 Satz 2 GG bezüglich der Ausbildung der Steuerbeamten.

¹¹ Föderalismusreformgesetz 2006 (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.6.2006) BGBl. I, S. 2034.

¹² Siehe hierzu die Aufzählung in der Gesetzesbegründung zum BeamtStG, BT-Drs. 16/4027. Näheres zu dem Begriff auch unter Rn. 15.

¹³ Die Auslegung des Begriffs ist streitig; Näheres zur Frage einer engeren oder weiteren Auslegung bei Günther ZBR 2010, 1 (15 ff.).

¹⁴ Vgl. Battis/Grigoleit ZBR 2008, 1 (4 ff.).

Die frühere Bundeskompetenz aus Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 GG zum Erlass von Rahmenvorschriften für die Rechtsverhältnisse der Beamten der Länder, Kommunen und der sonstigen unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ist dafür weggefallen¹⁵.

2. Gesetzgebungskompetenzen des Landes

Soweit das Grundgesetz die Gesetzgebungsbefugnis nicht dem Bund zugesprochen oder dieser von ihr (noch) keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Länder zum Erlass beamtenrechtlicher Vorschriften zuständig (vgl. Artt. 70, 72 Abs. 1 GG). Das Land Baden-Württemberg hat sein Gesetzgebungsrecht genutzt und insbesondere durch das Dienstrechtsreformgesetz (DRG)¹⁶ das Landesbeamtenrecht Baden-Württemberg neu geregelt. Das DRG (ein Artikelgesetz) gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das DRG ist größtenteils zum 1.1.2011 in Kraft getreten und enthält wesentliche Teile des seither geltenden Dienstrechts, u.a. das Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG), das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) und das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW). Das neue Landesrecht regelt die Rechtsverhältnisse der oben aufgeführten Beamten unter Beachtung der Festlegungen des Beamtenstatusgesetzes. Die sonstigen auf dem Gebiet des Landesbeamtenrechts ergangenen Regelwerke, beispielsweise das Landesdisziplinargesetz (LDG) oder das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG), beruhen ebenfalls im Wesentlichen auf der originären Gesetzgebungskompetenz des Landes aus Art. 70 GG¹⁷.

Die Gemeinden und Landkreise besitzen keine Rechtsetzungskompetenz für das Beamtenrecht – abgesehen etwa von der auf ihrem Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 3 GG) beruhenden Befugnis zu Regelungen im Bereich von Zuständigkeit und Organisation (siehe dazu auch Rn. 13). Ansonsten ist ihre Personalhoheit durch die beamtenrechtlichen Vorschriften (BeamtStG, LBG, LBesGBW usw.) in zulässiger Weise begrenzt. Die diesbezüglichen vom Land erlassenen Verwaltungsvorschriften (z. B. Erlasse, Richtlinien – wie etwa die BeamtVwV) binden die Kommunen dagegen grundsätzlich nicht.

II. Rechtsquellen des Beamtenrechts¹⁸

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Bereits das **Grundgesetz** enthält, vor allem in Art. 33, mehrere für das Berufsbeamtentum bedeutsame Festlegungen:

15 Zur vorübergehenden (teilweisen) Weitergeltung des auf der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes beruhenden Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) siehe Art. 125a GG; Näheres dazu bei Wolf ZBR 2007, 145 und Bochmann ZBR 2007, 1 (3). В

 ¹⁶ Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz vom 9.11.2010) GBl. S. 793.
 17 Die frühere Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 75 GG zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen für die Länder ist mit der Föderalismusreform 2006 weggefallen. Die darauf beruhenden Regelungen der §§ 94 bis 109 BPVG gelten aber für die Länder vorläufig – bis zum Erlass eigener Regelungen – weiter, vgl. Art. 125a Abs. 1 GG.

¹⁸ Allgemein zu den Rechtsquellen des Verwaltungsrechts und ihrer Rangfolge Schweickhardt/Vondung/ Zimmermann-Kreher Rn. 58 ff.

Art. 33 Abs. 2 GG garantiert allen Deutschen den gleichen Zugang zu allen öffentlichen Ämtern. Danach darf sowohl bei der Einstellung als auch bei späteren Stellenvergaben (insbesondere bei Beförderungen) nur auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber abgestellt werden. Der Leistungsgrundsatz, auch Prinzip der Bestenauslese genannt, ist also bereits im Grundgesetz verankert. Die Vorschrift gilt für den gesamten öffentlichen Dienst, also auch für Arbeitnehmer.

Art. 33 Abs. 3 GG wiederholt und konkretisiert Gleichheitsrechte, die bereits in anderen Grundgesetznormen (Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 33 Abs. 2 GG) verbürgt sind. Die Norm stellt nochmals klar, dass die Zulassung zu öffentlichen Ämtern nicht vom religiösen Bekenntnis oder von der Weltanschauung (z. B. von der parteipolitischen Überzeugung) abhängig gemacht werden darf. Auch diese Vorschrift gilt für den gesamten öffentlichen Dienst, d. h. für Beamte und Arbeitnehmer.

Art. 33 Abs. 4 GG enthält – zusammen mit Art. 33 Abs. 5 GG – eine Garantie des Berufsbeamtentums. Die Vorschrift gewährleistet zum einen die Beibehaltung des Berufsbeamtentums überkommener Prägung. Zum anderen legt sie fest, dass hoheitliche Staatsaufgaben (als ständige Aufgabe) grundsätzlich Beamten übertragen werden müssen, sog. Funktionsvorbehalt. Zu den hoheitlichen Aufgaben gehören nicht nur die Aufgaben der Eingriffsverwaltung, sondern auch die der öffentlich-rechtlich handelnden Leistungsverwaltung (Näheres zum Funktionsvorbehalt unter Rn. 48).

Nach Art. 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und weiter zu entwickeln. Die Norm ist für das Beamtenrecht von erheblicher Bedeutung. Sie wird unter Rn. 18 ff. näher erläutert.

2. Europäisches Gemeinschaftsrecht

Das Recht der Europäischen Union enthält ebenfalls Vorgaben für das nationale Dienstrecht. Im Konfliktfall geht es dem deutschen Recht, regelmäßig selbst dem Grundgesetz vor¹⁹. Anwendungsvorrang haben sowohl das zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarte primäre Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union – es findet sich vor allem in den Gründungsverträgen mit den heutigen Bezeichnungen EUV und AEUV²⁰ – als auch das von Europäischem Parlament, Rat und Kommission zur Verwirklichung dieser EU-Verträge erlassene Sekundärrecht; Letzteres ist hauptsächlich in Verordnungen und Richtlinien kodifiziert. Kollisionen mit dem deutschen Beamtenrecht sind möglich (und keineswegs selten), so beispielsweise in der Frage des Zugangs von Unionsbürgern zum öffentlichen Dienst (geregelt in Art. 45 AEUV; zuvor Art. 39 Abs. 4 EGV; davor Art. 48 EGV)²¹ oder im Bereich der Diskriminierungsverbote der Europäischen Union (Grundlage Art. 10 AEUV; zuvor Artt. 137 und 141 EGV). Zwar gilt das

¹⁹ Die Verfassung lässt den grundsätzlichen Vorrang des Unionsrechts zu, indem Art. 24 GG die Übertragung von Hoheitsrechten Deutschlands auf zwischenstaatliche Einrichtungen ermöglicht, vgl. etwa Schweickhardt/Vondung/Zimmermann-Kreher Rn. 65, 129.

²⁰ EUV oder EU-Vertrag ist die Abkürzung für Vertrag über die Europäische Union. AEUV heißt Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, er ersetzt den früheren EG-Vertrag (EGV).

²¹ Siehe dazu auch Rn. 68.

Gemeinschaftsrecht unmittelbar (insbesondere EG-Verordnungen) bzw. ist in nationales Recht zu transferieren (EU-Richtlinien)²². Unklarheiten und divergierende Regelungen sind dennoch nicht zu vermeiden, so etwa als Folge unterschiedlicher Auslegung von Gemeinschaftsrecht oder von nationalem Recht durch Gesetzgeber, Verwaltung oder Gerichte innerhalb Deutschlands. In diesen Fällen ist es aber häufig möglich, das deutsche Recht im Wege der Auslegung an die EU-Bestimmungen anzupassen²³.

Beispiel:

Durch das 2006 erlassene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wurden vier, die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes betreffende EG-Richtlinien ins deutsche Recht übernommen. Sie zielen u. a. auf die Bekämpfung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf wegen der sexuellen Ausrichtung eines Menschen²⁴.

Streitig war hierzu, ob dieses sich jetzt aus den \(\) 1, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 24 AGG ergebende Diskriminierungsverbot für das deutsche Beamtenrecht dazu führt, dass ein mit einem anderen Mann in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammenlebender Beamter ("Homoehe") Anspruch auf den nach den damaligen beamtenrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesGalt) nur "verheirateten" Beamten zustehenden Ehegattenzuschlag hat (in Baden-Württemberg "ehegattenbezogener Teil" des Familienzuschlags, vgl. §§ 40, 41 Abs. 1 LBesGBW). Die Rechtsprechung (u. a. das Bundesverfassungsgericht²⁵) hat dies zunächst abgelehnt und eine Diskriminierung verneint. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass der Ehegattenzuschlag beim verheirateten Beamten berufliche Nachteile infolge der in der Ehe typischerweise geforderten Kindererziehung ausgleiche; in der eingetragenen Lebenspartnerschaft finde Kindererziehung dagegen nur in Ausnahmefällen statt. Außerdem sei die Begünstigung von Verheirateten wegen des besonderen Schutzes von Ehe und Familie durch Art. 6 GG gerechtfertigt. Das Bundesverwaltungsgericht²⁶ hat dann jedoch (unter Hinweis auf inzwischen zu vergleichbaren Fragestellungen ergangene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts²⁷) seine Rechtsprechung geändert und anerkannt, dass auch die Ehe heutzutage nicht mehr typischerweise auf Kindererziehung ausgerichtet sei, so dass sich verheiratete Beamte und in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Beamte hinsichtlich der Besoldung doch in vergleichbarer, keine Besserstellung der Verheirateten erlaubenden Situation befänden. Allein der durch Art. 6 GG gewährte Schutz der Ehe könne die Benachteiligung der Lebenspartnerschaft nicht rechtfertigen. Die Versagung des Zuschlags bedeute eine Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung. Beamten in eingetragener Lebenspartnerschaft steht deshalb nunmehr

²² Vgl. Art. 288 AEUV (zuvor Art. 249 EGV).

²³ Zum Einstieg in das Thema Recht der Europäischen Union und nationales Recht siehe Schweickhardt/Vondung/Zimmermann-Kreher Rn. 96 ff. (insbesondere Rn. 105 bis 130).

²⁴ Vgl. Richtlinie 2000/78/EG vom 27.11.2000 (ABl. Nr. L 303 S. 16).

²⁵ BVerfG, Beschl. v. 6.5.2008 – 2 BvR 1830/06, ZBR 2008, 379 = NJW 2008, 1321.

²⁶ BVerwG, Urt. v. 28.10.2010 - 2 C 21.09, DVBl. 2011, 354 = ZBR 2011, 304.

²⁷ BVerfG, Beschl. v. 7.7.2009 – 1 BvR 1164/07, BVerfGE 124, 199 = DVBl. 2009, 1510 zur Unzulässigkeit der Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 15.10.1985 – 1 BvR 1164/07, BVerfGE 71, 39 = DVBl. 1986, 138.